

# MARKTORDNUNG

Aufgrund § 69 der Gewerbeordnung (GewO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I Seite 202) zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I Seite 1174), der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. Seite 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2022 (GVBl. Seite 374), der Art. 19 Abs. 7 Nr. 2, Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landes-, Straf- und Ordnungsrecht auf dem Gebiet der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.2020 (GVBl. Seite 236) erlässt der Markt Manching nachstehende Verordnung.

## **§ 1**

### **Gegenstand und Geltungsbereich**

- (1) Die Verordnung regelt die Zulassung, das Verhalten der Beschicker und Besucher und den Betrieb zu folgenden Veranstaltungen:
  - 1.1 den „Barthelmarkt in Oberstimm“,
  - 1.2 das „Museumsfest“
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der jeweiligen Veranstaltungen ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt. Das Gelände des „Barthelmarktes“ ergibt sich aus Plan A.  
Der Plan A ist Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 2**

### **Zulassung zum Markt**

- (1) Die Beschicker dürfen nur mit schriftlicher Zulassung des Marktes Manching an der unter § 1 Ziffer 1.1 genannten Veranstaltung teilnehmen. Die Zulassungen zur Veranstaltung 1.2 erfolgt durch den jeweiligen Veranstalter (zurzeit Keltisch-Römischer Freundeskreis e. V.).
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die Verlegung eines Standplatzes ist im Rahmen von marktbetrieblichen Erfordernissen jederzeit möglich.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt (§ 70 Abs. 3 Gewerbeordnung). Dieser liegt insbesondere vor, wenn
  - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Beschicker die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
  - b) das Angebot des Bewerbers nicht dem Leistungs- oder Warenangebot des Marktes entspricht, oder einem zugelassenen und sinnvoll ergänzenden Angebot,

z.B. Gastronomie, (§ 68 a GewO), Wirtschaftsförderung, Unterhaltung (§ 68 Abs. 3 GewO), Meinungsbildung oder Aufklärung zuzurechnen ist, oder

- c) die Veranstaltung durch die Zulassung des Bewerbers in ihrem Charakter wesentlich verändert oder beeinträchtigt würde, oder
  - d) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht und der Bewerber die Kriterien der Richtlinien für die Vergabe von Standplätzen auf den Volksfesten und Märkten des Marktes Manching (Standplatzvergaberichtlinien) nicht erfüllt.
- (4) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund (§ 70 Abs. 3 der Gewerbeordnung) vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Beschicker die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt,
  - b) der Standplatz nach Zuweisung nicht benutzt wird, oder vor Ablauf der Marktzeiten geschlossen wird,
  - c) die Marktplätze ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden,
  - d) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  - e) die fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt werden.
- (5) Wird die Zuweisung zurückgenommen oder widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes angeordnet werden.

### **§ 3**

#### **Verkaufseinrichtungen**

- (1) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass der Bodenbelag nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Die zulässige Höhe beträgt 3 m. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesenen Grundflächen nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von 2,20 m vom Boden abgemessen haben.
- (3) Die Standinhaber müssen an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie die vom Markt Manching zugewiesenen Standplatznummern, in deutlich lesbarer Schrift anbringen. Standinhaber die eine Firma führen haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben

(§ 70 b Gewerbeordnung).

- (4) Abgesehen von Namen- und Preisschildern ist jede sonstige Reklame nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenen üblichen Umfang gestattet und nur soweit sie mit dem Geschäft des Standinhabers in Verbindung steht.

## § 4

### Geltungsdauer und Betriebszeiten

- (1) Die Verordnung gilt für die alljährlich stattfindenden Veranstaltungen:
- 1.1 für den „Barthelmarkt in Oberstimm“ jeweils vom Freitag, der dem letzten Sonntag im August vorausgeht, bis einschließlich Montag, nach dem letzten Sonntag im August.
  - 1.2 für das „Museumsfest“ jeweils von Freitag bis Montag.
- (2) Schausteller und Dienstleistungsgeschäfte dürfen am Eröffnungstag ab 15.00 Uhr mit dem Betrieb beginnen.
- (3) 3.1 Betriebszeiten für den „Barthelmarkt in Oberstimm“ werden wie folgt festgesetzt:
- |    |         |                         |
|----|---------|-------------------------|
| 1. | Freitag | 15.00 Uhr bis 24.00 Uhr |
| 2. | Samstag | 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr |
| 3. | Sonntag | 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr |
| 4. | Montag  | 06.00 Uhr bis 24.00 Uhr |

a) **Ausnahme Betriebszeiten-Ende:**

Die Betriebe in der **Hauptreihe** dürfen an allen Markttagen bis **00:30 Uhr** geöffnet haben.

b) **Ausnahme „Barthelmarktmontag“**

Imbissbetriebe, die eine Zulassung auch für den **Rossmarkt** zum Verkauf von Weißwürsten haben, sowie allgemein anliegende Zulassungen bzw. Verkaufsstände am Rossmarkt, dürfen am Markttag-Montag bereits **ab 05:00 Uhr** mit dem Verkauf beginnen.

3.2 Betriebszeiten für das „Museumsfest“ werden wie folgt festgesetzt:

- |    |         |                       |
|----|---------|-----------------------|
| 1. | Freitag | 12.00 Uhr – 24:00 Uhr |
| 2. | Samstag | 10.00 Uhr – 24.00 Uhr |
| 3. | Sonntag | 10.00 Uhr – 24.00 Uhr |
| 4. | Montag  | 10.00 Uhr – 24.00 Uhr |

- (4) Es ist gestattet, die zugewiesenen Standplätze, einschließlich der Belieferung mit Waren, zwei Tage vor den Marktzeiten zu beziehen.

- (5) Betriebsschluss für sämtliche Schausteller und Dienstleistungsbetriebe (auch Biergärten, Wein- und Schnapsstände) ist an Werk-, Sonn- und Feiertagen um 24.00 Uhr.
- (6) In den Festhallen und anderen Dienstleistungsbetrieben ist der Ausschank um 23.30 Uhr einzustellen. Die Musik sowie Darbietungen, die ruhestörenden Lärm verursachen, sind um 23.45 Uhr einzustellen.  
Dies gilt für die Veranstaltungen unter § 1 Ziffer 1.1.  
Die Sperrzeit wird gesondert durch die gaststättenrechtliche Erlaubnis geregelt.  
Dies gilt für die Veranstaltungen unter § 1 Ziff. 1.1.
- (7) Der Markt Manching ist berechtigt die Betriebszeiten in besonderen Fällen, abweichend von den Absätzen 2 bis 6, neu festzusetzen.
- (8) Von 1.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist Unberechtigten der Aufenthalt auf dem Festplatz untersagt.

## **§ 5 Verkehr auf dem Festplatz**

- (1) Auf den Festplätzen ist der Verkehr während der Betriebszeiten mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrrad, Skateboard, Inlineskaters usw.) sowie das Reiten verboten. Für die Veranstaltung unter § 1 Abs. 1 Ziffer 1 gilt das Reitverbot nicht für Darbietungen auf dem Vorführplatz bzw. auf dem Hin und Rückweg zu einer Vorführung.  
Dieses Verbot gilt nicht für Einsatz- und Wegerechtsfahrzeuge sowie für Krankenfahrstühle. Ferner gilt das Verbot nicht für die im Plan A gelb markierten Fahrradstellplätze.
- (2) Fahrzeuge, die zur Belieferung der Festbetriebe erforderlich sind oder zur Durchführung besonderen Arbeiten benötigt werden, kann auf Antrag eine widerrufliche nichtübertragbare Erlaubnis zum Befahren des Festplatzes und der Anlieferstraßen durch den Markt Manching erteilt werden.
- (3) Für die Veranstaltung unter § 1 Abs. 1 Zif. 1.1 gelten folgende Anordnungen:
  - a) Fahrzeuge von Musikgruppen und Darstellern dürfen nur zum Auf- und Abladen der notwendigen Technik die Bürgermeister-Prummer-Straße befahren. Nach Beendigung der Ladetätigkeit ist die Straße unverzüglich zu räumen.
  - b) Versorgungsfahrzeuge der Imbissbetriebe haben die dafür ausgewiesenen zentralen Anlieferstellen anzufahren.
- (4) Der Aufenthalt, der nach Absatz 2 mit einem Erlaubnisschein versehenen Fahrzeuge auf den Festplätzen und den Anlieferstraßen, ist auf die zum Be- und Entladen oder auf die zur Durchführung der besonderen Arbeiten bzw. Aufgaben erforderliche Zeit zu beschränken. Fahrzeuge, die über diese Zeit hinaus abgestellt bleiben oder offensichtlich zu einem anderen als angegebenen Zweck benutzt werden, können auf Kosten und Gefahr des Halters abgeschleppt werden. Zudem kann der Erlaubnisschein eingezogen werden.

- (5) Kraftfahrzeuge dürfen bei den Festplätzen nur auf den als Parkplätze gekennzeichneten Flächen geparkt werden. Verbotswidrig geparkte oder abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Fahrzeughalters abgeschleppt werden.
- (6) Das Fahren auf dem Festplatz ist nur in Schrittgeschwindigkeit erlaubt.

## **§ 6**

### **Verhalten auf dem Festplatz**

- (1) Auf den Festplätzen hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.
- (2) Den Besuchern ist es nicht erlaubt:
  - a) Gassprühdosen mit schädlichem Inhalt (z. B. Reizgase wie Pfefferspray, usw.), ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände mitzuführen, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen verwendet werden können,
  - b) bauliche Anlagen oder sonstige Errichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
  - c) Kampfhunde mitzuführen,
  - d) während der Betriebszeiten Hunde ohne Leine zu führen,
  - e) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten,
  - f) Schankgefäße (z. B. Maßkrüge, Gläser, usw.) außerhalb der Gaststättenbetriebe mitzuführen,
  - g) Symbole oder ähnliches mitzuführen, die in Verbindung mit dem Nationalsozialismus stehen,
  - h) pyrotechnische Gegenstände auf dem Festplatz mitzuführen,
  - i) Fahrräder, E-Roller oder Ähnliches während den Betriebszeiten auf dem Platz zu führen. Dies gilt nicht für die im Plan A gelb markierten Fahrradstellplätze.
- (3) Außerhalb der Markt- und Festplätze und der vom Markt Manching zugewiesenen Standflächen ist der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Aufsuchen von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen, zur Vermeidung von Störungen des Besucherverkehres verboten.

Das gilt auch für nicht gewerbsmäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen.

## **§ 7**

### **Feuersicherheit**

- (1) Offenes Feuer, offenes Licht, Feuerwerk, brennbare Flüssigkeiten, daraus hergestellte Mischungen und ähnliche feuergefährliche Stoffe dürfen nicht verwendet oder aufbewahrt werden.
- (2) Das Wiederanfachen von Feuerstellen mittels Spiritus oder ähnlichen leichtbrennbarer Flüssigkeiten ist untersagt.

## **§ 8 Höchstbesucherzahlen**

Für alle Zeltgaststättenbetriebe werden die höchstzulässigen Besucherzahlen festgesetzt.

Die Wirte und deren Stellvertreter haben darauf zu achten, dass die festgesetzte höchstzulässige Besucherzahl nicht überschritten wird und die Ein- und Ausgänge (auch Notausgänge) sowie die Gänge innerhalb der Gaststättenbetriebe frei bleiben.

## **§ 9 Anordnungen für den Einzelfall**

Der Markt Manching kann zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

## **§ 10 Jugendschutz**

Kindern ist die Anwesenheit auf dem Festplatz nach 20.00 Uhr, Jugendlichen bis 16 Jahren nach 22.00 Uhr, nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit unberührt.

## **§ 11 Aufenthalt hinter Festplatzbetrieben und bei Wohnwägen**

Unberechtigte dürfen sich nicht hinter Festplatzbetrieben und im Bereich der Wohnwägen aufhalten.

## **§ 12 Meldung von Unfällen**

Jeder Unfall der sich in einem Festplatzbetrieb ereignet ist durch den Betriebsinhaber oder seinem Vertreter unverzüglich der Polizei und beim „Barthelmarkt“ zusätzlich im Marktbüro zu melden.

## § 13 Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 und Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen § 3 Abs. 3 seine zugewiesene Standnummer nicht gut sichtbar an seinen Verkaufsstand anbringt,
  - b. die im § 4 Abs. 3 festgesetzten Betriebszeiten nicht einhält,
  - c. sich entgegen § 4 Abs. 8 zwischen 1.00 Uhr und 6.00 Uhr unberechtigter Weise auf dem Festplatz aufhält,
  - d. sich entgegen § 5 Abs. 1 und 2 mit einem Fahrzeug auf dem Festplatz aufhält,
  - e. sich entgegen § 5 Abs. 1 und 3 nicht an die Anordnungen des ausschließlichen Befahrens der Bürgermeister-Prummer-Straße (sog. Bierstraße) als Musiker oder Darsteller und das sofortige Verlassen nach der Ladetätigkeit hält, sowie als Versorger der Imbissbetriebe nicht die zentralen Anlieferstellen anfährt,
  - f. entgegen § 5 Abs. 4 ein Fahrzeug über die zum Auf- oder Abladen oder zur Durchführung der besonderen Arbeiten bzw. Aufgaben erforderliche Zeit hinaus auf dem Festplatz oder Anlieferstraßen abstellt oder ein Fahrzeug offensichtlich zu einem anderen Zweck als dem angegebenen benutzt,
  - g. entgegen § 5 Abs. 5 Kraftfahrzeuge verbotswidrig parkt,
  - h. entgegen § 5 Abs. 6 schneller als in Schrittgeschwindigkeit fährt,
  - i. entgegen § 6 Abs. 1 auf dem Festplatz andere gefährdet, schädigt oder den in § 6 Abs. 2 festgesetzten Bestimmungen zuwiderhandelt,
  - j. sich entgegen § 6 Abs. 3 ohne behördliche Zulassung gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig auf dem Festplatz betätigt,
  - k. entgegen § 8 nicht für freie Ein- und Ausgänge sowie für frei Gänge innerhalb der Zeltgaststättenbetriebe Sorge trägt oder zulässt, dass die Höchstbesucherzahl überschritten wird,
  - l. sich entgegen § 11 unberechtigt hinter den Festplatzbetrieben oder im Bereich der Wohnwägen aufhält,
  - m. die im § 12 vorgeschriebene Unfallanzeige nicht erstattet.
- (2) Nach § 19 Abs. 8 Nr. 2, Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. Feuerstellen entgegen § 7 Abs. 1 nicht so errichtet und abschirmt, dass durch sie kein Brand verursacht werden kann.
  - b. entgegen § 7 Abs. 2 Feuerstellen mittels Spiritus oder sonstigen leichtbrennbaren Flüssigkeiten wiederanfacht.
- (4) Andere Bußgeld oder Strafvorschriften, insbesondere § 41 Abs. 1 Nr. 13 Sprengstoffgesetz über den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen, § 55 Abs. 1 Nr. 25 Waffengesetz über den Gebrauch von Schusswaffen, § 53 Abs. 3 Nr. 5 i. V. m. § 39 Waffengesetz der bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen von Schusswaffen, Hieb- oder Stoßwaffen verbietet, Art. 38 Abs. 4 LStVG i. V.

m. §§ 18 und 27 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (insbesondere gasgefüllte Ballone betreffend), bleiben unberührt.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 21.07.2005 mit letzter Änderung vom 06.03.2009 außer Kraft.

Manching, den 25.11.2022  
Markt Manching

  
Herbert Nerb  
1. Bürgermeister



